

Richtlinien zur Förderung der Vereinsarbeit der Stadt Oettingen i.Bay.

Die Stadt Oettingen i.Bay. fördert die Arbeit der örtlichen Vereine, Gruppen und Organisationen - nachfolgende Vereine genannt – nach Maßgabe dieser Richtlinien und vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Keine Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere die politischen Parteien und deren Organisationen, Wählergruppen, Rettungsdienste, Gewerkschaften, Fördervereine und die Volkshochschule. Die Landjugendgruppen zählen als Vereine im Sinne dieser Richtlinien.

1. Bewilligungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt.
2. Anträge auf Zuwendungen sind schriftlich und vor Beginn einer Maßnahme bei der Stadt Oettingen i.Bay. einzureichen. Sind Maßnahmen oder Beschaffungen bereits begonnen oder abgeschlossen, ist grundsätzlich keine Bezuschussung durch die Stadt mehr möglich. Als Beginn einer Maßnahme gilt eine Auftragserteilung oder Bestellung.
3. Die Bewilligung von Fördermitteln setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Diese ist auch, aber nicht ausschließlich, durch Eigenleistungen der Vereinsmitglieder möglich.
4. Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann.
5. Zuwendungen dürfen nur solchen Vereinen gewährt werden, die ihren Sitz in Oettingen i.Bay. haben und
 - nach ihrer Satzung entweder Jugendarbeit betreiben oder der Förderung des Sports oder der Förderung der Heimat- und Kulturarbeit dienen;
 - mindestens seit einem Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben;
 - bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen

2. Gegenstand und Umfang der Förderung

1. Zuschüsse durch die Stadt Oettingen i.Bay. sind grundsätzlich nur für Investitionen, nicht für den laufenden Vereinsbetrieb möglich. Hierunter fallen insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. Baumaßnahmen
Dies können Neu-, An- oder Umbaumaßnahmen sowie Sanierungsmaßnahmen am Vereinsgebäude oder den Vereinsanlagen sein. Zuwendungen für Maßnahmen unter 1.000 €/Jahr sind nicht möglich.
 2. Sachaufwendungen
Hierzu gehören Anschaffungen von Vermögensgegenständen wie z.B. Rasenmäher, Notenmaterial, Trachten oder andere vereinstypische Ausrüstungsgegenstände, die im Eigentum des Vereins bleiben. Zuwendungen für Anschaffungen unter 500 €/Jahr sind nicht möglich.
 3. Veranstaltungen
Für wiederkehrende Veranstaltungen der Vereine ist eine Bezuschussung nicht möglich. Zuschüsse können nur gewährt werden für Veranstaltungen mit überörtlichen Charakter. Der Höchstbetrag pro Veranstaltung beträgt in der Regel 250 € pro Jahr und Veranstaltung. Die Höhe des Zuschusses richtet sich im Einzelfall nach der Größe und dem Umfang der Veranstaltung.

4. Jubiläen

Vereinsjubiläen werden wie folgt gefördert:

- 25-jähriges Jubiläum 250 €
- 50-, 75- oder 100-jähriges Jubiläum 500 €
- alle über 100-jährigen Jubiläen 500 €

5. Turnhallenbenutzung des Schulverbandes Oettingen i.Bay.

Für die Nutzung der schulverbandseigenen Turnhalle erhält dieser von der Stadt Oettingen i.Bay. jährlich eine festgelegte Entschädigung.

6. Sportlerehrungen

Erringen Mannschaften oder Einzelsportler bedeutende Meisterschaften oder Ähnliches, so werden hierfür für folgende Zuschüsse gewährt:

- Mannschaften 200 €/Jahr
- Einzelsportler 50 €/Jahr

Aufstiege von Mannschaften oder Einzelsportlern in die nächsthöhere Klasse sind dabei Meisterschaften gleichzusetzen.

2. Bei allen Anträgen von Vereinen auf Gewährung einer Zuwendung handelt es sich um Einzelfallentscheidungen der Stadt Oettingen i.Bay.. Die Gewährung der Förderung und die Höhe der Förderung wird für jeden Antrag gesondert entschieden und festgelegt, höchstens 10% der nachgewiesenen Kosten.
3. Eine Förderung kann nur bei Vorhandensein der entsprechenden Haushaltsmittel erfolgen. Bei größeren Zuwendungsbeträgen kann die Stadt diese auf mehrere Haushaltsjahr verteilt gewähren.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
5. Eigenleistungen der Vereinsmitglieder und auch eingebrachte Sachleistungen können bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten nicht berücksichtigt werden.

3. Abschluss des Verfahrens

1. Bei Zuschüssen über 500 € ist vom Zuschussempfänger ein Verwendungsnachweis zu erstellen.
2. Zur Verfügung gestellte Fördermittel werden nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises (vgl. Nr. 3.1) und der entsprechenden Originalbelege mit Zahlungsnachweis ausbezahlt. Verringern sich hierbei die nachweisbaren (förderfähigen) Kosten, so wird sich auch der Zuschuss der Stadt Oettingen i.Bay. verringern. Es besteht kein Anspruch auf die vorher in einem bestimmten Geldbetrag in Aussicht gestellte Fördersumme.
3. Nachträglich entstandene Mehrkosten können nicht gefördert werden.
4. Die Auszahlung der Fördermittel durch die Stadt Oettingen i.Bay. erfolgt vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und kann gegebenenfalls erst im folgenden Haushaltsjahr möglich sein.
5. Für die Ausschüttung von Fördermitteln nach Nr. 2.1.1 und 2.1.2 durch die Stadt Oettingen i.Bay. gelten folgende Bindungsfristen:
 - Baumaßnahmen 25 Jahre
 - Sachaufwendungen 10 Jahre

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für ab dem 01.01.2015 bewilligte Zuwendungen.

Oettingen i.Bay., 19.12.2014

Petra Wagner
Erste Bürgermeisterin